

AUFGRABUNGSRICHTLINIEN

Ausgabe 2022



STADT
STOCKERAU



Vorwort



In der Gemeinderatssitzung vom 21. Mai 2019 hat die Bürgermeisterin Mag.(FH) Andrea Völkl und der Gemeinderat der Stadt Stockerau die Aufgrabungsrichtlinien für die Katastralgemeinden Stockerau, Unterzögersdorf und Oberzögersdorf beschlossen und als bindend festgelegt.

Durch diese Richtlinien sollen die Aufgrabungen, Minierungen, Bohrungen oder sonstigen Baumaßnahmen im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen, darunter oder unmittelbar angrenzenden und den dazugehörigen Anlagen, der verschiedenen Leitungsberechtigten und Einbautenträger koordiniert, eine zweckmäßige Nutzung des unterirdischen Straßenraumes erleichtert und die sachgemäße Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Flächen nach Abschluss der Bautätigkeiten sichergestellt werden.

Die Aufgrabungsrichtlinien der Stadtgemeinde Stockerau gelten subsidiär im Hinblick auf die geltende Rechtslage sowie hinsichtlich der einschlägigen Normen und Richtlinien. Sie dienen als Leitfaden unter Angabe der Zuständigkeiten, speziell für Bauleistungen im öffentlichen Verkehrsraum im Stadtgebiet von Stockerau.

Mag.(FH) Andrea Völkl

Bürgermeisterin

Ing. Mag. Herwig Hödl

Stadtrat für Verkehr, Infrastruktur
und Straßen

Inhaltsverzeichnis

01 Allgemeine Richtlinien

- 01.01 Geltungsbereich
- 01.02 Bewilligungspflicht
- 01.03 Antrag auf Erteilung der Aufgrabungsbewilligung
- 01.04 Behebung von Gebrechen
- 01.05 Erteilung der Aufgrabungsbewilligung
- 01.06 Geltungsdauer der Aufgrabungsbewilligung
- 01.07 Pflichten des Bauführers zur Sicherung der vorhandenen Leitungen und Einbauten
- 01.08 Aufgrabungssperren
- 01.09 Vermessungszeichen
- 01.10 Funde
- 01.11 Verkehrseinrichtungen
- 01.12 Verkehrszeichenpauschale
- 01.13 Vermeidung von Umweltbelästigungen
- 01.14 Überprüfung während der Bauführung
- 01.15 Lagerung und Abfuhr von Aushubmaterial
- 01.16 Wiederherstellung nach Aufgrabungen, Minierungen und Bohrungen
- 01.17 Bodenmarkierungen
- 01.18 Gewährleistung und Haftungen
- 01.19 Überprüfung und Ersatzvornahme
- 01.20 Dingliche Rechte
- 01.21 Umlegung von Einbauten

02 Technische Richtlinien

- 02.01 Trassenfestlegung
- 02.02 Kundmachung der Aufgrabung
- 02.03 Aufbruch von befestigten Oberflächen
- 02.04 Aushub
- 02.05 Lagerung und Abfuhr von Aushubmaterial
- 02.06 Pölung der Baugrube
- 02.07 Hinterfüllen und Verdichten der Baugrube
- 02.08 Provisorische Wiederherstellung einer Verkehrsfläche
- 02.09 Beruhigungsfrist
- 02.10 Endgültige Wiederherstellung von Verkehrsflächen
- 02.11 Räumung, Säuberung der Baustelle
- 02.12 Regelquerschnitte der Verkehrsflächen
- 02.13 Bauführung in öffentlichen Grünflächen – Baumschutz

03 Beilagen

- Technische Abbildungen aus der RVS 13.01.43
- Auflistung der Zuständigkeiten
- Abbildungs- und Quellenverzeichnis

01 Allgemeine Richtlinien

Richtlinien für Aufgrabungen und Einbauten in Gemeindestraßen

01.01 Geltungsbereich

Die Aufgrabungsrichtlinien gelten für alle Aufgrabungen, Minierungen oder Bohrungen oder sonstige Baumaßnahmen im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen, darunter oder unmittelbar angrenzend und den dazugehörigen Anlagen.

Sie gelten für Materiallagerungen und die sonstige Benützung öffentlicher Verkehrsflächen, durch die ein Eingriff in eine Verkehrs- oder Erholungsfläche vorgenommen wird.

Unter sonstiger Benützung öffentlicher Verkehrsflächen sind Absperrungen, die Aufstellung von Gerüsten, Baukränen, Container etc. zu verstehen.

Auf Landesstraßen, die entsprechend dem gültigen Verwaltungsübereinkommen zur Erhaltung der Nebenflächen und der Straßen im Stadtgebiet von der Stadtgemeinde Stockerau verwaltet werden, haben die Richtlinien gleichfalls ihre Gültigkeit.

01.02 Bewilligungspflicht

Aufgrabungen, Minierungen oder Bohrungen zur Verlegung oder Instandhaltung von Leitungen und Bauwerken in oder unter öffentlichen Straßen im Sinne des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500-3, in der jeweils geltenden Fassung sowie öffentliche Liegenschaften, die in der Verwaltung der Stadtgemeinde Stockerau oder der Kommunalen Immobilien Liegenschaftsverwaltungs- und Verwertungsgesellschaft mbH Stockerau stehen, bedürfen einer straßenpolizeilichen Bewilligung gemäß Straßenverkehrsverordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der jeweils geltenden Fassung bei der Stadtgemeinde Stockerau.

Die Verpflichtung zur Einholung von behördlichen Bewilligungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften, wie zum Beispiel der NÖ Bauordnung, Wasserrechtsgesetz, NÖ Naturschutzgesetz, Forstgesetz, NÖ Gebrauchsabgabegesetz wird von der Aufgrabungsrichtlinie nicht berührt. Der Bauwerber oder Bauführer ist verpflichtet, alle für die jeweilige Aufgrabung erforderlichen Bewilligungen vor Beginn der Arbeiten einzuholen.

01.03 Antrag auf Erteilung der Aufgrabungsbewilligung

Der Antrag auf Erteilung der **straßenpolizeilichen Bewilligung** auf öffentlichen Verkehrsflächen gemäß §§ 94c und 94d StVO 1960 (eigener bzw. übertragener Wirkungsbereich der Gemeinde), ist mittels Antragsformular beim Stadtbauamt der Stadtgemeinde Stockerau, **mindestens zwei Wochen** vor dem beabsichtigten Arbeitsbeginn für jedes einzelne Bauvorhaben gesondert einzureichen.

Dem unterfertigtem Antragsformular sind Pläne im Maßstab mindestens 1:500, mit genauer Bezeichnung der Örtlichkeit und des geplanten Bauvolumens anzuschließen. Die bevorstehenden Bautätigkeiten müssen aus den Planunterlagen eindeutig hervor gehen.

Für die Beurteilung der straßenpolizeilichen Maßnahmen sind dem Ansuchen **Verkehrsleitpläne** mit Eintragung **der erforderlichen Verkehrszeichen, Absperrungen, Umleitungen, usw.** in einem geeigneten Maßstab beizulegen, damit die Behörde das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 90 Abs. 1 StVO 1960 (Arbeiten auf oder neben der Straße) beurteilen kann.

Als Hilfestellung für die Verkehrsführung, können die Regelpläne aus der RVS 05.05.44 herangezogen werden und auf die jeweiligen abzusichernden Stellen umgelegt werden.

Für Bauvorhaben geringeren Umfanges, wie zum Beispiel Hausanschlüssen, müssen lediglich die Regelpläne mit der geplanten Verkehrsführung beigelegt werden.

Ansuchen um Bewilligung von Aufgrabungen in Landesstraßen sind bei der zuständigen Straßenverwaltung einzubringen.

Falls zur Feststellung der Lage von vorhandenen Leitungen die Grabung von Suchschlitzen erforderlich ist, haben die Leitungsträger diese auf ihre Kosten vorzunehmen.

Mit der Unterfertigung der Anträge durch den Bauherrn und/oder dem Bauführer werden diese Richtlinien ausdrücklich zur Kenntnis genommen und verpflichten sich zur genauesten Einhaltung dieser Bestimmungen.

Tritt ein Wechsel in der Person des Bauführers ein, hat der neue Bauführer noch vor Beginn der Arbeiten unverzüglich den Antrag auf Erteilung der Aufgrabungsbewilligung zu unterfertigen.

Der Bauwerber verpflichtet sich mit Unterfertigung des Antrages, die Kosten für die endgültige Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Straßen, Wege oder sonstige Grundflächen zu übernehmen und mit der Durchführung der endgültigen Herstellung eine hierzu befugte Firma innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung der Aufgrabungsbewilligung schriftlich zu beauftragen.

Vor Beginn der endgültigen Wiederinstandsetzungsarbeiten von Aufgrabungen, Minierungen oder Bohrungen hat der Bauführer den Beginn und die Baudauer der Leistungen bekannt zu geben.

Die Genehmigung gemäß § 90 StVO 1960 ist gesondert zu erwirken.

01.04 Behebung von Gebrechen

Bei der Behebung von Gebrechen, die eine sofortige Aufgrabung erfordern, sind das Bauamt der Stadtgemeinde Stockerau, der Städtische Bauhof und die Polizeiinspektion (PI) Stockerau auf Landesstraßen auch die Straßenmeisterei Sierndorf und die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vor Beginn der Arbeiten zu verständigen.

Der Antrag auf nachträgliche Erteilung der Aufgrabungsbewilligung, im Sinne des § 44b StVO 1960 (Unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen), ist spätestens am nächsten Werktag nachzubringen.

01.05 Erteilung der Aufgrabungsbewilligung

Nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen zur Erteilung einer Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960 obliegt es der Straßenaufsicht oder der Straßenpolizeibehörde, einen Lokalaugenschein unter Beiziehung aller Betroffenen durchzuführen.

In begründeten Fällen können Terminfestlegungen, wie Aufschub der beantragten Bauarbeiten bis in die Ferienmonate, von der Straßenaufsicht oder der Straßenpolizeibehörde getroffen werden.

Vor Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

Vor Beginn der Arbeiten ist die PI Stockerau zu informieren.

01.06 Geltungsdauer der Aufgrabungsbewilligung

Eine erteilte Bewilligung **erlischt**, wenn die genehmigten Arbeiten nicht binnen einer Frist von **3 Tagen** nach dem in der Bewilligung festgelegten Zeitpunkt begonnen werden.

Eine Verlängerung dieser Frist ist zeitgerecht bei der Straßenpolizeibehörde zu erwirken.

Während der Durchführung der Arbeiten ist der ausgestellte **Bescheid in Kopie auf der Baustelle** zu verwahren und auf Verlangen der Straßenpolizeibehörde, dem Straßenerhalter sowie der Polizei vorzuweisen.

Für die Verlängerung der Geltungsdauer einer Bewilligung sowie für die Erweiterung des genehmigten Umfangs ist eine neuerliche Bewilligung (Bewilligungsverfahren) erforderlich.

Beginn und Ende jeder Maßnahme ist dem zuständigen Straßenerhalter und der Straßenpolizeibehörde schriftlich zu melden.

01.07 Pflichten des Bauführers zur Sicherung der vorhandenen Leitungen und Einbauten

Der Bauführer ist verpflichtet, sich durch Einsichtnahme in die Pläne bei den zuständigen Außenstellen der Stadtgemeinde Stockerau sowie den Leitungsberechtigten über die genaue Lage der vorhandenen Einbauten und Leitungen zu informieren und für deren Sicherung bei der Durchführung der Arbeiten zu sorgen.

Den von den Behörden und Fachdienststellen, Leitungsberechtigten und Einbautenträger gestellten Bedingungen zur Sicherung der vorhandenen Leitungen und Einbauten hat der Bauführer, soweit gesetzlich gedeckt und zumutbar, zu entsprechen.

Im Nahbereich von Verkehrslichtsignalanlagen ist das Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Behörde oder Institution herzustellen.

01.08 Aufgrabungssperre

Auf die Dauer von fünf Jahren nach Neuherstellung einer öffentlichen Verkehrsfläche ist jede Aufgrabung untersagt.

Aufgrabungen während der Frostperiode, das ist der Zeitraum zwischen dem 1. Dezember und dem 28. Februar jeden Jahres, sind untersagt. Die Stadtgemeinde Stockerau kann in besonders dringenden Fällen Ausnahmen von der Aufgrabungssperre genehmigen.

01.09 Vermessungszeichen

Festpunkte der Stadtvermessung, Grenzsteinen, Kilometersteine udgl. dürfen weder eigenmächtig entfernt, noch beschädigt werden. Eine erforderliche Verlegung solcher Festpunkte oder anderen Vermarkungen hat der Bauführer beim Stadtbauamt der Stadtgemeinde Stockerau zu beantragen.

Die Kosten für die ordnungsgemäße Wiederherstellung von eigenmächtig entfernten sowie die Kosten für die Instandsetzung beschädigter Festpunkte oder anderer Vermarkungen haben der Bauwerber und der Bauführer zu ungeteilter Hand zu tragen.

Hinsichtlich Vermessungszeichen Dritter, insbesondere Bundesdienststellen, ist im Falle einer erforderlichen Entfernung oder Beschädigung das Einvernehmen mit den betroffenen Dienststellen herzustellen.

01.10 Funde

Funde von historischem oder kulturellem Wert sind zu sichern und unverzüglich im Sinne der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes anzuzeigen. Der Straßenpolizeibehörde ist unverzüglich Meldung zu erstatten.

01.11 Verkehrseinrichtungen

Der Bauführer hat die Bestimmungen des § 31 der StVO 1960, wonach es verboten ist, Einrichtungen zur Regelung und Sicherheit des Verkehrs zu beschädigen, unbefugt anzubringen, zu entfernen, zu verdecken oder in ihrer Lage bzw. Bedeutung zu verändern, genauestens zu beachten.

Unbedingt notwendige Veränderungen an den bestehenden Einrichtungen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Stadtbauamtes und der jeweiligen Dienststelle, die für die Einrichtung zuständig ist, vorgenommen werden.

Die notwendigen Verkehrszeichen, Abschränkungen, Beleuchtungseinrichtungen usw. sind vom Bauführer auf seine Kosten zu beschaffen, aufzustellen, zu erhalten und nach Beendigung der Arbeiten wieder zu entfernen. Sie müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen und dem Stand der Technik entsprechen.

01.12 Verkehrszeichenpauschale

Mit Gemeinderatsbeschluss wurde eine Serviceleistung der Stadtgemeinde Stockerau für die Bereitstellung oder Aufstellung von Verkehrszeichen, Absperrgitter und dergleichen, vor allem für Private und Veranstalter, beschlossen.

Auskünfte über Verkehrszeichenpauschalen und deren Tarife, die je nach Aufwand in Rechnung gestellt werden, erhalten Sie im Bauamt der Stadtgemeinde Stockerau (siehe Auflistungen der Zuständigkeiten).

01.13 Vermeidung von Umweltbelästigungen

Bei der Durchführung von Aufgrabungen hat der Bauführer jede Gefährdung und jede Belästigung nach Tunlichkeit hintanzuhalten. Die Arbeiten sind unter größtmöglicher Vermeidung von Lärm, Staubentwicklung und Verunreinigung der Luft durchzuführen.

Wenn auf der Baustelle eine Anschlussmöglichkeit an das Stromnetz vorhanden oder ohne erheblichen wirtschaftlichen Aufwand zu installieren ist, dann ist für den Antrieb von Bauaufzügen, Fördergeräten, nicht selbstfahrenden Mischmaschinen, Kreissägen, Bohrmaschinen, Pumpen, etc. elektrischer Strom an Stelle von Verbrennungsmotoren heranzuziehen.

Zur Vermeidung unzumutbarer Lärmbelästigung dürfen im Stadtgebiet von Stockerau nur schallgedämpfte, dem jeweils geltenden Stand der Technik entsprechende Geräte zum Einsatz kommen.

Arbeiten, die mit einer unzumutbaren Lärmbelästigung verbunden sind, insbesondere der Einsatz von Aufbruchgeräten, Baumaschinen und von Transportfahrzeugen sind in der Nachtzeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen untersagt.

Wenn es das öffentliche Interesse erfordert, kann die Stadtverwaltung die Durchführung der Arbeiten während bestimmter Tages- oder Nachtzeiten oder an Sonn- und Feiertagen anordnen.

01.14 Durchführung der Bauarbeiten

Für die Ausführung der Arbeiten gelten vorrangig die Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) und die einschlägigen technischen Normen idjgF.

Um den genauen Umfang der Bauleistungen und der Instandsetzung festzulegen, hat der Bauführer vor Beginn der Straßenbauarbeiten, eine Bewilligung vorausgesetzt, eine örtliche Begehung im Beisein aller betroffenen Zuständigkeiten anzuberaumen.

Der Bauführer ist verpflichtet vor Beginn jeglicher Bauarbeiten entsprechende Beweissicherungsmaßnahmen und eine Fotodokumentation durchzuführen und über Aufforderung der Straßenpolizeibehörde oder dem Straßenerhalter vorzulegen.

Die Aufgrabungen, Verlegung von Versorgungsleitungen sowie die Wiederverfüllung der Baugrube oder Künette und die Instandsetzung des Straßenkörpers hat Zug um Zug zu erfolgen (Minimierung der noch nicht instandgesetzten Grabungsflächen).

Definitive Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind nur in Absprache und nach Genehmigung der Straßenpolizeibehörde zu demontieren, zu versetzen bzw. wieder aufzustellen oder anzubringen.

Werden bei Grabungen oder sonstigen Baumaßnahmen Einbauten oder Bauwerke jeglicher Art (Fundamente, Masten, Einfriedungen, Sonden oder Induktionsschleifen von Verkehrslichtsignalanlagen etc.) berührt, freigelegt, unterfahren, usw., so hat der Bauführer auf eigene Kosten alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.

Stößt der Bauführer im Zuge einer Aufgrabung auf Hohlräume im Straßenkörper, so sind diese im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter auf Kosten des Bauherrn mit geeignetem Material aufzufüllen und entsprechend, lagenweise, zu verdichten.

Vor Verfüllung der Baugrube ist den betroffenen Leitungsinhabern ausreichend Gelegenheit zu geben, ihre freigelegten Leitungen auf Beschädigungen oder Schäden zu untersuchen.

Dieselbe Regelung gilt auch bei Aufgrabungen im Bereich von Bäumen oder Pflanzen. Vor Verfüllung der Baugrube ist der städtische Bauhof zu verständigen, um Verletzungen oder unsachgemäße Behandlung von Wurzeln hintanzuhalten.

Den Beginn der Verfüllung hat der Bauführer den Betroffenen rechtzeitig bekanntzugeben. Die Nichtbeachtung dieser Regelung kann es nach sich ziehen, dass die Baugrube auf Kosten des Bauführers erneut geöffnet werden muss.

01.15 Lagerungen und Abfuhr von Aushubmaterial

Die Aufgrabungsstelle ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften allseitig gegen die Verkehrsflächen hin abzusichern. Lagerungen von Baumaterial dürfen nur innerhalb der gekennzeichneten Arbeitsstellen vorgenommen werden und sind gegen ein Abrutschen auf die Verkehrsfläche wirksam zu sichern.

Regeneinlaufschächte, Rinnsale, Schachtdeckel, Ober- und Unterflurhydranten, Schieber, Haltestellen, Einfahrten, Liegenschafts- und Geschäftszugänge, udgl. sind von Lagerungen freizuhalten.

Die Lagerungen von Baumaterialien müssen so erfolgen, dass für den Fußgängerverkehr auf Gehsteigen noch eine Breite von mindestens 1,50 Meter frei bleibt.

01.16 Wiederherstellung nach Aufgrabungen, Minierungen und Bohrungen

Nach dem Schließen der Künette oder Baugrube ist die Verkehrsfläche provisorisch instandzusetzen.

Nach Ablauf der Beruhigungsfrist ist die öffentliche Verkehrsfläche entsprechend RVS, ÖNORM und der Aufgrabungsrichtlinie der Stadtgemeinde Stockerau sowie den Vereinbarungen, welche im Zuge der Begehungen mit der Straßenpolizeibehörde vor Baubeginn festgelegt worden sind, endgültig wiederherzustellen.

Die Kosten der endgültigen Wiederherstellung der in Anspruch genommenen öffentlichen Verkehrsfläche sind vom Bauwerber zu tragen.

Die Stadtgemeinde Stockerau kann in Einzelfällen vom Bauwerber eine Sicherstellung (Bankgarantie, etc.) für die Kosten der Durchführung der endgültigen Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Grundflächen verlangen.

01.17 Bodenmarkierungen

Werden im Zuge von Aufgrabungen im Stadtgebiet von Stockerau Bodenmarkierungen berührt, so sind diese im gesamten Umfang der betroffenen Örtlichkeit zu erneuern.

Schutzwege und Radfahrerüberfahrten, mit oder ohne Hinterlegung mit roter Farbe, sind auch wenn nur Teile der Markierungen durch Grabungsarbeiten betroffen werden, zur Gänze neu zu markieren. Fräsarbeiten an Bodenmarkierungen, die für die Erneuerung derselben eventuell erforderlich sind, gehen auf Kosten des Bauwerbers.

Symbole für 30er Zonen, Geh- und Radwege, Behindertenparkplätze aber auch Schriftzüge wie „Stop“ in Bereichen vor Haltelinien, darüber hinaus Sperrflächen, Zickzacklinien, Haltelinien, Ordnungslinien, Richtungspfeile, Markierungen für Kurzparkzonen gemäß der Straßenverkehrsordnung bzw. Bodenmarkierungsverordnung sind zur Gänze nach den Angaben der Straßenpolizeibehörde zu erneuern.

Der Bauwerber ist verpflichtet vor Beginn von Bauleistungen Bodenmarkierungen fotodokumentarisch festzuhalten.

Bodenmarkierungen dürfen im öffentlichen Straßennetz nur von qualifizierten und konzessionierten Fachfirmen durchgeführt werden.

Wenn nicht anders wirtschaftlich vertretbar, kann die Stadtgemeinde Stockerau auch Bodenmarkierungsarbeiten in stark frequentierten Straßenzügen im Zentrum während den Nachtstunden, auf Kosten des Bauwerbers, anordnen.

01.18 Gewährleistung und Haftung

Der Bauführer hat die Aufgrabung, Minierung oder Bohrung, das Verfüllen der Künette oder Baugrube, die provisorische sowie definitive Instandsetzung der Oberfläche nach dem Stand der Technik, den RVS, den technischen Normen, sowie nach den vom Straßenerhalter vorgeschriebenen Auflagen und Anordnungen durchzuführen.

Bauwerber und Bauführer leisten Gewähr für die ausgeführten Arbeiten, alle Schäden und Schadenfolgen gemäß ÖNORM B 2110 – Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, die sich als Folge von Aufgrabungen, Minierungen oder Bohrungen ergeben.

Wird innerhalb der Haftzeit ein Mangel festgestellt, wird durch den Straßenerhalter unter Einräumung einer angemessenen Frist dessen Behebung angeordnet.

Die Haftzeit beginnt mit Ende des laufenden Monats, in dem die Abnahme der fertiggestellten Arbeiten durch den Straßenerhalter erfolgt. Die Bestätigung der Abnahme geschieht durch die Unterfertigung der Aufmaß-Skizze bzw. des Abnahmeprotokolls und allfällig vorliegenden Ergebnissen aus einer Abnahmeprüfung.

Die Haftzeit beträgt, unabhängig von der Oberflächenbefestigung, 3 Jahre.

01.19 Überprüfung und Ersatzvornahme

Wenn der Straßenerhalter bzw. die Straßenpolizeibehörde feststellt, dass die Aufgrabungen, Absicherungen, Beleuchtungen oder das Verfüllen der Künette oder Baugrube, die Minierung oder Bohrung, die provisorische oder definitive Instandsetzung der Straßenoberflächen etc. mangelhaft, unsachgemäß oder nicht dem Stand der Technik und den vom Straßenerhalter vorgeschriebenen Auflagen entsprechend erfolgen, ordnet der Straßenerhalter bzw. die Straßenpolizeibehörde die unverzügliche Beseitigung der festgestellten Mängel auf Kosten des Bauführers an.

Sind Maßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum ohne Bewilligung begonnen worden oder nicht den Auflagen entsprechend durchgeführt worden, sind der Straßenerhalter und die Straßenpolizeibehörde berechtigt, die Fortsetzung der Maßnahmen zu untersagen.

Der Straßenerhalter und die Straßenpolizeibehörde kann bei grob fahrlässigem Verhalten oder bei mangelhafter Beseitigung von Mängeln der Bauausführung des Bauwerbers oder bei wiederholten Verletzungen der Auflagen dieser Aufgrabungsverordnung ein Aufgrabungsverbot aussprechen.

01.20 Dingliche Rechte

Durch den Bestand der Leitungen oder sonstigen Einbauten in oder unter den in Punkt 01.2 beschriebenen Grundflächen kann ein dingliches Recht nicht ersessen werden.

Es findet hierdurch auch kein Eigentumserwerb an diesen angeführten Grundflächen gemäß § 418 ABGB statt.

01.21 Umlegung von Einbauten

Die Bauverwaltung ist berechtigt, vom Inhaber einer Aufgrabungsbewilligung die Abänderung, Verlegung oder Ergänzung bestehender Leitungen oder sonstiger Einbauten zu verlangen, wenn dies durch Verlegung oder sonstigen Änderungen der Straße bzw. deren Bestandteile oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird.

Sollten Leitungen oder sonstige Einbauten nicht den Vorschriften und Auflagen der Aufgrabungsbewilligung entsprechend verlegt worden sein, hat der Leitungsberechtigte über Verlangen der Bauverwaltung die entsprechende Umlegung vorzunehmen.

Die notwendige Verlegung oder Umlegung hat der Inhaber einer Aufgrabungsbewilligung auf seine Kosten innerhalb der von der Bauverwaltung vorgeschriebenen bzw. einvernehmlich festgelegten Frist durchzuführen.

Aus dem Grund der Verlegung kann der Inhaber einer Bewilligung keinen Schadenersatz von der Stadtgemeinde Stockerau fordern.

02 Technische Richtlinien

02.01 Trassenfestlegung

Für die Anordnung der Einbauten in öffentlichen Verkehrsflächen sind die Bestimmungen der ÖNORM B 2533 – Koordinierung unterirdische Einbauten, maßgebend.

Für die Verlegung von Energiekabelanlagen gilt die ÖVE – L20/1987 (1998-6) sowie die ÖNORM E 8120 (2013-08) in der jeweils geltenden Fassung.

Seitens der Stadtgemeinde Stockerau werden in regelmäßigen Abständen von ca. 2 Monaten Einbautenbesprechungen im Rathaus anberaunt, um die Koordination sämtlicher Aufgrabungen im Stadtgebiet von Stockerau unter allen Einbautenträgern sowohl technisch als auch zeitlich gewährleisten zu können und schriftlich zu dokumentieren.

Zeitgerecht vor Beantragung einer Aufgrabungsbewilligung hat der Bauwerber bei Neuverlegung und Auswechslung von Einbauten und Versorgungsleitungen das Einvernehmen mit den anderen Leitungsträger herzustellen und deren Zustimmung einzuholen.

Vor Inangriffnahme von Bauleistungen jeglicher Art ist im Beisein der Betroffenen zur Festlegung und Durchführung von Auflagen, eine Begehung vor Ort durchzuführen. Diese Begehung kann bei kleineren Bauvorhaben, wie Hausanschlüssen entfallen.

In Flächen mit Baumbestand sind die Auflagen der des Punktes 02.14 Bauführung in öffentlichen Grünflächen bindend.

Bei der Verlegung von Einbauten ist die Mindestüberdeckung von 80 cm im Gehsteigbereich und 100 cm im Fahrbahnbereich zu beachten.

02.02 Kundmachung der Aufgrabung

Der Bauführer hat zwei Wochen vor Beginn bis zur Fertigstellung der Bauleistungen seine Firmenbezeichnung mit Eintragung des jeweiligen zuständigen Verantwortlichen und den Zweck, Umfang und Zeitplan der Aufgrabung in gut lesbarer Weise an mindestens zwei Stellen im unmittelbaren Bereich ersichtlich zu machen.

Zusätzlich hat der Bauführer sämtliche Nachbarn im Sinne des § 6 NÖ Bauordnung, LGBl. Nr. 1/2015 idjgF der betroffenen Örtlichkeit zwei Wochen vor Beginn der Bauausführung schriftlich in Form durch Postwurfsendungen oder Flyer über den Zweck, Umfang und Zeitplan zu informieren.

Der Bauführer hat, wie auch in der Aufgrabungsbewilligung angeführt, in Straßenzügen mit einer konzessionierten Buslinie den/die Betreiber mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren und gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Störung des Busverkehrs zu setzen.

02.03 Aufbruch von befestigten Oberflächen

Für den Aufbruch und das Abtrennen befestigter Oberflächen sind geeignete Werkzeuge zu verwenden, um Schäden an den angrenzenden Flächen zu vermeiden.

Beim Aufbruch von bituminösen Belägen, Betondecken und von Betonunterlagen sind die Ränder geradlinig, parallel zum Fahrbahnrand, scharfkantig abzutrennen. Bei Pflasterdecken hat der Aufbruch entlang der nächstgelegenen Fuge zu erfolgen.

Rasenziegel und Humusböden sind je für sich und getrennt von den übrigen Aushubstoffen zu lagern.

02.04 Aushub

Der Aushub der Rohrgräben hat gemäß ÖNORMEN EN 1610 so zu erfolgen, dass beiderseits der Rohre oder Leitungen ein gleich breiter Arbeitsraum entsteht, der nach dem planmäßigen Verlegen der Rohre oder Leitungen ein gleichmäßiges Einbetten der Rohre oder Leitungen und Verfüllen der Rohrgräben ermöglicht.

02.05 Lagerung und Abfuhr von Aushubmaterial

Die Aufgrabungsstelle ist gemäß den behördlichen Vorschriften sowie den „Richtlinien für die Kennzeichnung von Baustellen“ des Kuratoriums für Verkehrssicherheit unter Anlehnung der RVS 05.05.41, RVS 05.05.43 und RVS 05.05.44 der Österreichischen Forschungsgesellschaft für Straße, Schiene und Verkehr (FSV), allseitig, insbesondere gegen die Verkehrsflächen abzusichern.

Lagerungen von Aushubmaterial, Baustoffen, Schutt udgl. dürfen nur innerhalb des gekennzeichneten Arbeitsbereiches vorgenommen werden und sind gegen Abrutschen über den Baubereich hinaus, vor allem auf Verkehrsflächen, wirksam zu sichern.

Das Einschlagen von Eisenstangen zwecks Anbringung von Abschränkungen udgl. in Asphalt- oder Betondecken ist nur mit Zustimmung der Straßenaufsicht gestattet.

Wassereinflusschächte, Kanalgitter, Kanaldeckel, Schaltkästen, Hydranten, Schieber, Kellerfenster, Vermessungspunkte, Wurzelbereiche von Bäumen und Sträuchern udgl. sind von Materiallagerungen freizuhalten.

Sofern der Aushub entfernt wird, sind die Bestimmungen der Deponieverordnung nachweislich einzuhalten.

02.06 Pöhlung der Baugrube

Bei nicht ausreichend standsicherem Material ist die Künette oder Baugrube unabhängig von ihrer Tiefe zu pöhlen. Treten dennoch Schäden an den angrenzenden Straßendecken auf, hat sich die Wiederherstellung der Straßendecke auf Kosten des Bauwerbers auf alle beschädigten Teile zu erstrecken.

Pöhlungsmaterialien dürfen nur ausnahmsweise und nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Straßenbauaufsicht in der Baugrube belassen werden, wenn dies zwingende technische Gründe erfordern.

Stößt der Bauführer im Zuge einer Aufgrabung, Minierung oder Bohrung auf Hohlräume im Straßenkörper, so sind diese im Einvernehmen mit dem Stadtbauamt mit geeignetem Material auszufüllen und zu verdichten, soweit dies für den sicheren Bestand der vertragsgemäßen Einbauten erforderlich ist. Die Kostentragung erfolgt nach Maßgabe der Umstände durch die Stadtgemeinde Stockerau. Die durch die Wasserhaltung des Bauführers entstandenen Hohlraumsanierungen werden nicht von Seiten der Stadtgemeinde Stockerau getragen, sondern sind diese auf Kosten des Bauführers und in voller Höhe zu sanieren.

Für die Sicherung von Baugruben und Künetten sind die Bestimmungen der ÖNORMEN B 2205 und B 2503 sowie des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994, idjgF einzuhalten.

Die RVS 08.04.01 Entwässerungs-, Schacht- und Kabelarbeiten sind einzuhalten.

02.07 Hinterfüllen und Verdichten der Baugrube

Nach Fertigstellung der Arbeiten in Bezug auf die Verlegung der Leitungen ist die Künette oder Baugrube unverzüglich lagenweise zu verfüllen und zu verdichten.

In Bereichen der Leitungszone, in denen sich das Füllmaterial z.B. wegen vorhandener Einbauten u.dgl. nicht einwandfrei verdichten lässt, sind Sondermaßnahmen (z.B. selbstverdichtende oder gleichkörnige Materialien) zu treffen.

Bei der Hinterfüllung von Rohrgräben und Schächten ist das Füllmaterial gleichmäßig in Lagen einzubauen und lagenweise zu verdichten.

Die Verdichtung innerhalb der Künette hat gemäß ÖNORM EN 1610 zu erfolgen.

Die RVS 08.04.01 Entwässerungs-, Schacht- und Kabelarbeiten sowie RVS 08.15.01 Ungebundene Tragschichten sind einzuhalten.

Ungebundene Tragschichten sind im Bereich der Instandsetzungszone aus gebrochenem oder wiederaufbereitetem Material gemäß RVS 08.15.01 herzustellen.

Bei einer Künettentiefe von weniger als 1,00 Meter ist auch für die Verfüllzone das gleiche Material wie für die Herstellung der unteren ungebundenen Tragschicht zu verwenden.

02.08 Provisorische Wiederherstellung einer Verkehrsfläche

02.08.01 Instandsetzungsvariante A

Unmittelbar nach der Verfüllung der Künette oder Baugrube ist diese vorzugsweise mit bituminösem Heißmischgut, unter Berücksichtigung der Übergriffe von 20 cm, ebenflächig abzudecken, zu verdichten und in verkehrssicheren Zustand zu bringen und bis zur endgültigen Wiederherstellung zu erhalten. Die Schichtdicke ist im Regelfall 8 cm auf der Fahrbahn und 4 cm auf dem Gehsteig.

Wenn aus jahreszeitlichen Gründen kein Heißmischgut zur Verfügung steht, darf auch bituminöses Kaltmischgut verwendet werden. Die Mindesteinbaustärke auf Fahrbahnen beträgt dabei 4 cm, auf Gehsteigen 2,5 cm.

Setzungen des Füllkörpers sowie der anschließenden, durch die Aufgrabung in Mitleidenschaft gezogenen Bereiche der Verkehrsfläche oder sonstige die Verkehrssicherheit beeinträchtigende Mängel sind während der Dauer der Beruhigungsfrist unverzüglich und ohne besondere Aufforderung und so oft als erforderlich zu beheben. Den Bauwerber trifft diesbezüglich eine regelmäßige Kontrollpflicht provisorisch wiederhergestellter Flächen.

02.08.02 Instandsetzungsvariante B

Die bituminöse Tragschicht ist sofort, unter Berücksichtigung der Übergriffe von 20 cm bis zur Oberkante der angrenzenden Fahrbahnoberfläche, herzustellen. Die Stärke der bituminösen Tragschicht ist hierbei um die Stärke der später aufzubringenden Deckschicht zu vermehren.

Nach dem Abklingen von allfälligen Setzungen ist die bituminöse Tragschicht in der erforderlichen Dicke der aufzubringenden Deckschicht und der notwendigen Mehrbreite unter abermaliger Berücksichtigung der Übergriffe von 20 cm abzufräsen, zu reinigen und danach die Deckschicht aufzubringen.

02.09 Beruhigungsfrist

Der Zeitraum zwischen der provisorischen und der endgültigen Wiederherstellung muss mindestens 6 Monate betragen. Vorzugsweise sollte vor Inangriffnahme der endgültigen Wiederherstellung eine Winterperiode abgewartet werden.

Die Stadtgemeinde Stockerau kann diese Frist verlängern oder verkürzen, wenn dies aus wirtschaftlichen oder verkehrstechnischen Gesichtspunkten erforderlich wird.

Der Bauwerber ist verpflichtet, die provisorisch wiederhergestellte Verkehrsfläche während der Beruhigungsfrist in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Den Bauwerber trifft diesbezüglich eine regelmäßige Kontrollpflicht provisorisch wiederhergestellter Flächen.

02.10 Endgültige Wiederherstellung von Verkehrsflächen

02.10.01 Fahrbahn

Die Einbaudicken sind grundsätzlich bei der endgültigen Wiederinstandsetzung gemäß der Bestimmungen der RVS 03.08.63 ausführen, jedoch mindestens in der Dicke der angrenzenden Fläche. Grundsätzlich kann hier vom Regelquerschnitt ausgegangen werden, welche im Punkt 02.12 Regelquerschnitte der Verkehrsflächen angeführt wird.

Dabei ist darauf zu achten, dass die wiederhergestellten Flächen rechteckige geometrische Formen, möglichst parallel zur Fahrbahnachse, aufweisen.

Deckschichten sind niveaugleich herzustellen. Die Ausbildung der Ränder muss scharfkantig und geradlinig sein (Fräsen oder Schneiden). Die seitliche Verbindung zum Altbestand ist mit einem schmelzenden Fugenband, Fugenverguss oder Anstrich herzustellen.

Der Übergriff der Deckschichte über die bituminöse Tragschicht hat jeweils 20 cm zu betragen.

Verbleiben von den Rändern der Künette oder Baugrube bis zu den Begrenzungen (Randsteine, Spitzgräben, andere Künettenränder, Einfassungen, Einfriedungen, Hausmauern und dgl.) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als 100 cm Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der gebundenen Tragschichte aufzubereiten und gänzlich zu erneuern (RVS 13.01.43, Absatz 3).

02.10.02 Gehsteige, Gehwege und Radwege

Im Regelfall ist die Instandsetzung der jeweils vorhandenen gebundenen Schichten bzw. Pflasterungen, je nach Art der Bauweise, mindestens in der Dicke der angrenzenden Fläche auszuführen.

Auf die Mindestbreiten gemäß RVS 02.10.01 Fahrbahnen wird verwiesen.

Verbleiben von den Rändern der Künette oder Baugrube bis zu den Begrenzungen (Randsteine, Spitzgräben, andere Künettenränder, Einfassungen, Einfriedungen, Hausmauern und dgl.) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als 100 cm Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der gebundenen Tragschichte aufzubrechen und gänzlich zu erneuern (RVS 13.01.43, Absatz 3).

Bei Breiten der Verkehrsfläche unter 2,50 Meter ist die gesamte bituminöse Konstruktion zu erneuern (RVS 13.01.43, Punkt 4.2).

Beim Aufbruch beschädigter Rand- und Pflastersteine aller Art sind diese durch neue oder neuwertige Rand- und Pflastersteine zu ersetzen.

Werden neu asphaltierte Gehsteige, Geh- oder Radwege, für die die Aufgrabungssperre von 5 Jahren zur Zeit der Erteilung einer Aufgrabungsbewilligung noch nicht abgelaufen ist, aufgebrochen, ist der Belag des Gehsteiges, Geh- oder Radweges unabhängig von der Breite zur Gänze neu herzustellen.

Setzungen oder Schäden in angrenzenden Verkehrsflächen, die als Folge der Aufgrabungen entstanden sind, sind ebenfalls in die Wiederherstellung einzubeziehen.

Höhenänderungen von Gittern, Deckeln und Schieberkästen, die im Zuge der endgültigen Wiederherstellung der Straßendecke vorgenommen werden müssen, gehen zu Lasten des Bauwerbers der Aufgrabung.

02.11 Räumung und Säuberung der Baustelle

Der Bauführer hat die Baustelle sowohl nach Zuschütten der Künette oder Baugrube als auch nach Fertigstellung der Wiederherstellungsarbeiten von allen überbleibenden Materialien zu räumen und säubern.

An den Verkehrsflächen anhaftende Beton- oder Asphaltreste sind vorsichtig zu entfernen.

02.12 Regelquerschnitte der Verkehrsflächen

Standard I Fahrbahn – Sammel- und Geschäftsstraßen

Deckschicht	AC 11 deck, 70/100, A1, G2	3 cm
Gebundene Tragschicht	AC 32 trag, 70/100, T1, G4	10 cm
Ungebundene obere Tragschicht	0/32 U3	10 cm
Ungebundene untere Tragschicht	0/63 U8	40 cm

Standard II Fahrbahn – Aufschließungs- und Wohnstraßen

Deckschicht	AC 11 deck, 70/100, A1, G2	3 cm
Gebundene Tragschicht	AC 32 trag, 70/100, T2, G5	8 cm
Ungebundene obere Tragschicht	0/32 U3	10 cm
Ungebundene untere Tragschicht	0/63 U8	40 cm

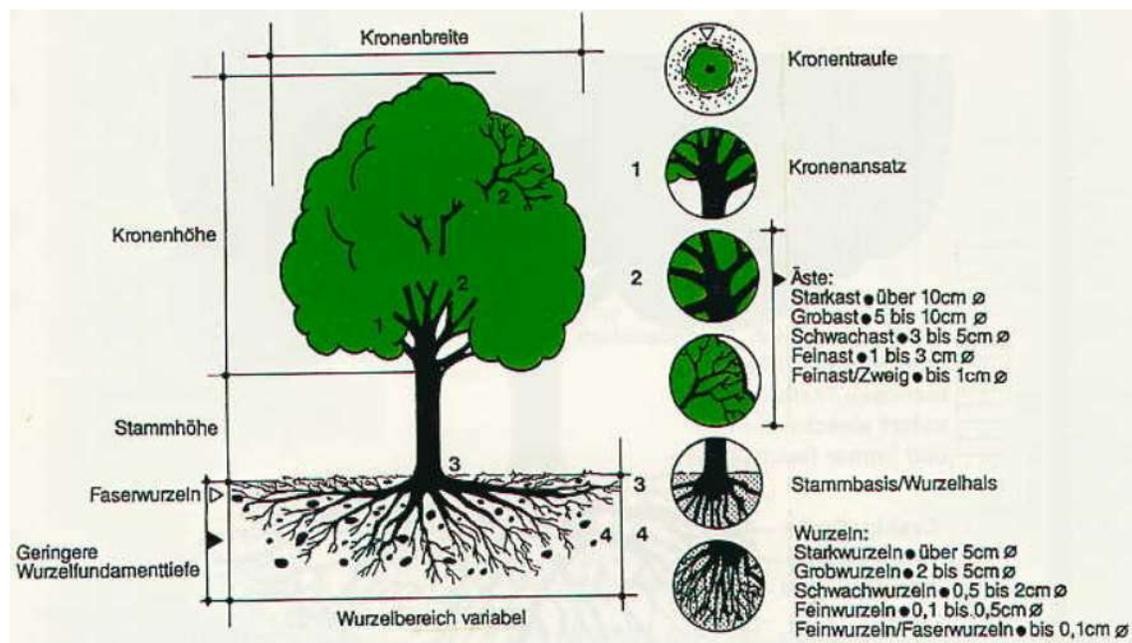
Gehwege, Geh- und Radwege

Deckschicht	AC 8 deck, 70/100, A1, G2	3 cm
Gebundene Tragschicht	AC 16 trag, 70/100, T2, G5	7 cm
Ungebundene obere Tragschicht	0/32 U3	10 cm
Ungebundene untere Tragschicht	/63 U8	30 cm

02.13 Bauführung in öffentlichen Grünflächen – Baumschutz

Gehölze und Vegetationsflächen sind von hohem Wert für das Orts- und Landschaftsbild, für das Kleinklima und für die Erholung der Bevölkerung, weshalb die Bestände zu schützen sind.

Vor Beginn von Bauarbeiten in öffentlichen Grünflächen ist nachweislich das Einvernehmen mit dem Städtischen Bauhof herzustellen, um die Art und das Ausmaß der notwendigen Schutzmaßnahmen festzulegen.

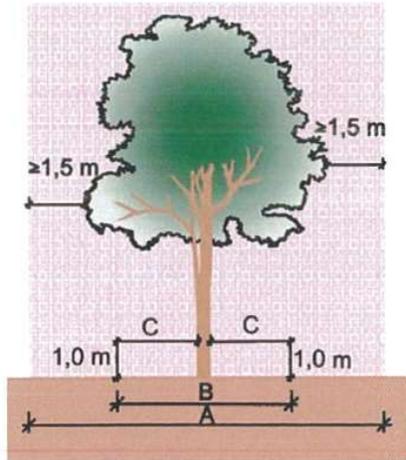


Schutzbereich von Gehölzen

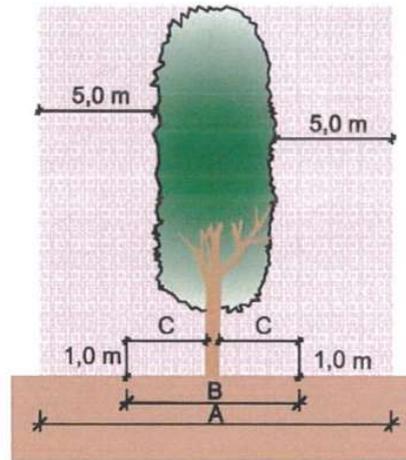
Bei Bäumen, strauchförmigen Gehölzen und geschnittenen Hecken ist der Schutzbereich üblicherweise von der Kronentraufe eingeschlossene Fläche zuzüglich eines 1,5 Meter breiten Streifens, bei säulenförmigen Bäumen ist jedoch ein 5 Meter breiter Streifen anzunehmen.

Innerer Schutzbereich bei Gehölzen

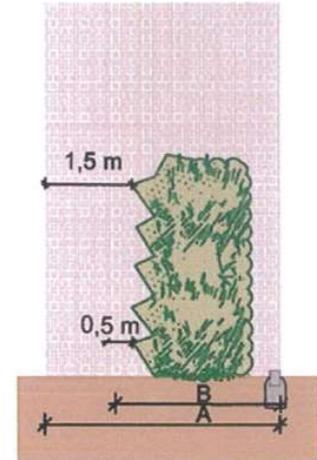
In der Regel ist der innere Schutzbereich durch eine Kreisfläche mit einem Mindestradius von 2,5 Meter anzunehmen.



a) Baum



b) Säulenförmiger Baum



c) Strauch und geschnittene Hecke

Legende:

- A Schutzbereich
- B innerer Schutzbereich
- C Radius des inneren Schutzbereichs

Schutz der Pflanzen und Bäume im oberirdischen Bereich gegen Schäden durch äußere Einwirkungen.

Die Inanspruchnahme von Pflanzflächen für Baumaßnahmen darf nur im unbedingt notwendigen Ausmaß erfolgen.

Auf die Dauer der Baustelle sind die Pflanzflächen gegenüber der Baustelle abzusichern (z.B. Bauzaun, Stammschutz, usw.).

In Bereichen bestehender und zukünftiger Pflanzflächen dürfen keine Mineralöle, Säuren, Laugen, Farben und sonstige Chemikalien sowie bodenverfestigende Stoffe wie z.B. Zementschlemme gelagert und ausgegossen werden.

Baustellenheizungen dürfen nur in mindestens 5 Meter Entfernung von der Krone von Bäumen oder Sträuchern betrieben werden.

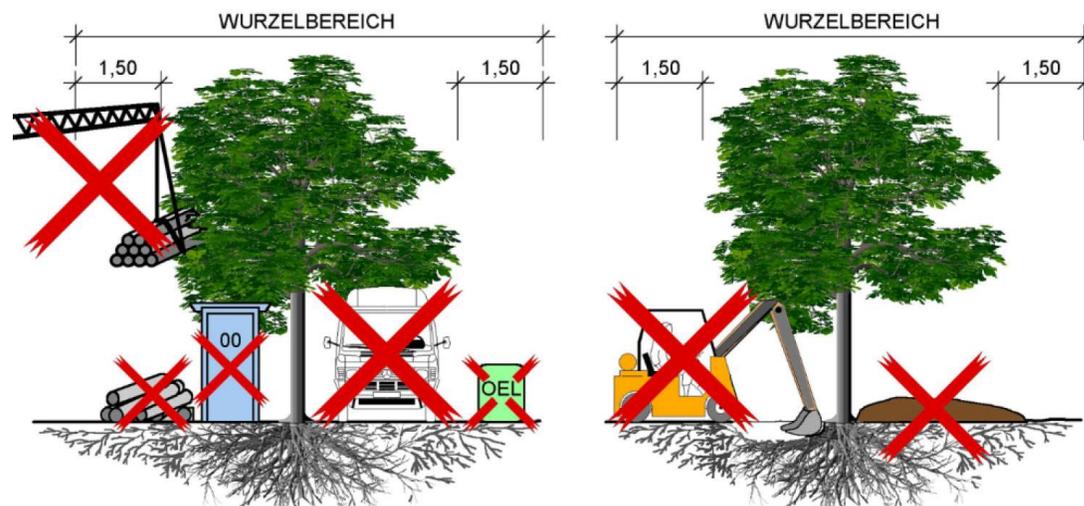
Schutzmaßnahmen vor Bodenverdichtung

Ist ein Befahren oder **Abstellen von Fahrzeugen und Maschinen, Aufstellen von Container, Lagerung von Baumaterialien oder eine Umleitung von Fußwegen** im Schutzbereich/Wurzelbereich unvermeidbar, ist durch eine **druckverteilende Abdeckung** eine **Bodenverdichtung zu verhindern**.

z.B. bei Befahren von Fahrzeuge bis 7,5 t Gesamtgewicht, ist die Bodenoberfläche durch eine mindestens 20 cm dicke Splittschicht (16/32 bis 32/63) auf einem Trennvlies abzudecken oder gleichwertig zu schützen (siehe ÖNORM B1121 Punkt 5.2).

Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist die Abdeckung zu entfernen und der Boden unter Schonung der Wurzeln händisch zu lockern.

Bei Bauarbeiten im Kronenbereich ist der Einsatz von Maschinen und Geräten nur im Bereich des vorhandenen Lichtraumprofils zulässig. Jede Beschädigung von Ästen im Kronenbereich ist zu vermeiden. Entstandene Schäden sind zu melden und durch eine vom Bauwerber bzw. bauausführenden nachweislich beauftragten Fachfirma zu sanieren.

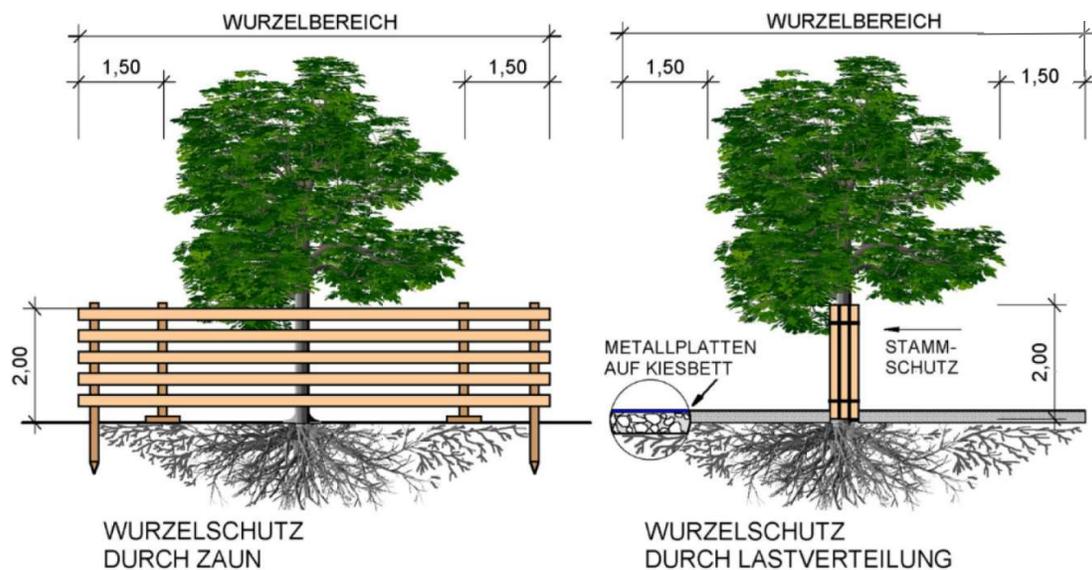


Vermeidung von Bodenverdichtung, mechanischen Schäden und Verunreinigung

Standsicherung von Bäumen darf durch Aufgrabungen und sonstige Baumaßnahmen nicht vermindert werden.

Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme der unbefestigten Oberflächen im Schutzbereich/Wurzelbereich von Bäumen für die Durchführung von Baumaßnahmen zu vermeiden.

Ist dies nicht möglich, muss in jedem Fall rund um den Baumstamm ein Mindestraum von 2,50 x 2,50 Meter Grundfläche mit einer Höhe von 2,00 Meter durch eine Schalung geschützt werden. Die restliche unbefestigte Oberfläche im Wurzelbereich, soweit sie in Anspruch genommen werden muss, ist so abzudecken, dass möglichst keine Verdichtungen entstehen und die Belüftung des Bodens gewährleistet bleibt (siehe ÖNORM B1121 Punkt 5.2).



Schutz des Wurzelbereiches von Bäumen bei Aufgrabungen

Die notwendige Distanz der Grabung oder Minierung von der Stammaußenkante ist abhängig von der Größe bzw. dem Alter des Baumes und der Standortsituation. (offener Boden, Wurzelbereich teilweise überdeckt, vorhandene bauliche Anlagen, etc.)

Maschinelle Grabungen im Schutzbereich/Wurzelbereich (Kronentraufenbereich + 1,50 Meter) sind nur bedingt zulässig, d.h. es muss weitgehendst händisch gegraben werden und ein entsprechender Stammschutz hergestellt werden.

Eingriffe in den inneren Schutzbereich sind nur mit Genehmigung der Stadtgemeinde Stockerau erlaubt und gegebenfalls muss ein Baumtechniker hinzugezogen werden. Grundsätzlich sind jedoch offene Bauweisen im inneren Schutzbereich nicht vorgesehen.

Wurzeln mit einem Durchmesser von über 3 cm dürfen dabei weder beschädigt noch entfernt werden. Sollte die Entfernung stärkerer Wurzeln erforderlich sein, ist diesbezüglich in jedem Fall das Einvernehmen mit dem Städtischen Bauhof herzustellen.

Bei Entfernung stärkerer Wurzeln sind die dabei notwendigen Wundverschlussarbeiten nur durch eine nachweislich vom Bauwerber bzw. bauausführenden beauftragten Fachfirma auszuführen.

Bei Aufgrabungen von Bestandsleitungen im inneren Schutzbereich ist in Abstimmung mit dem Stadtbauamt eine um Verlegung zu überprüfen. Sollte dies nicht möglich sein, ist jedenfalls als Schutzmaßnahme ein Überschubrohr vorzusehen.

Vor Wiederverfüllung der Grabung erfolgt eine gemeinsame Abnahme durch die Organe des Städtischen Bauhofs bzw. durch das Stadtbauamt.

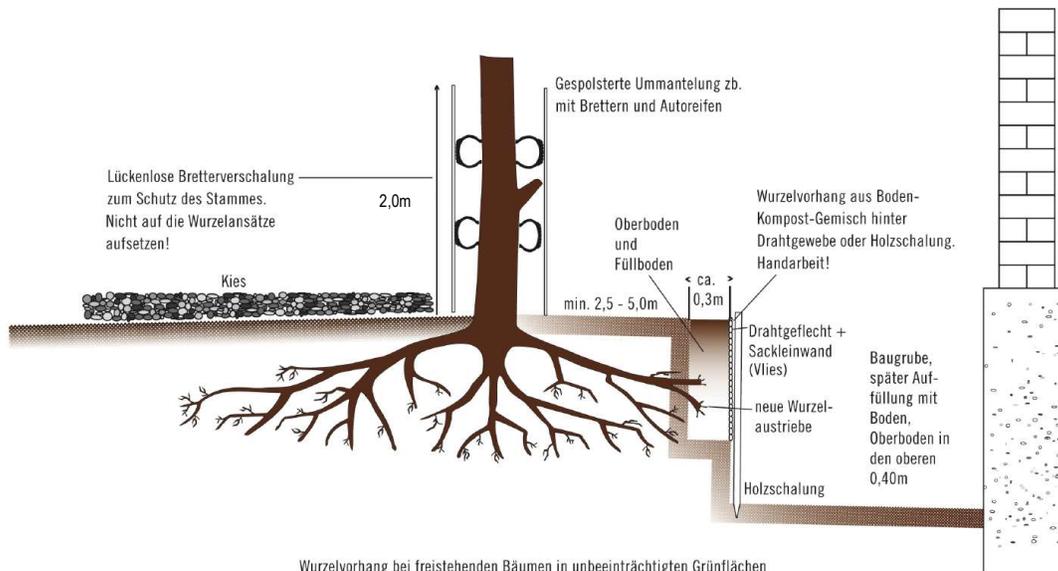
Die durch die Aufgrabung freigelegten Wurzeln sind gegen Austrocknung und Frosteinwirkung durch Abdeckung mit Jute, Sand oder Planen zu schützen. Sollte die Aufgrabung während der Vegetationszeit länger als 3 Wochen offen sein, sind die Bäume wöchentlich ausgiebig zu bewässern.

Zusätzlich ist bei längerfristigen Aufgrabungen zur Vorbeugung von Baumschäden möglichst eine Vegetationsperiode vor Baubeginn ein Wurzelvorhang herzustellen. Dieser ist mindestens 0,30 Meter tiefer als die zukünftige Sohle der Aufgrabungen auszubilden, jedoch nicht tiefer als 2,00 Meter.

	Ursache	Wirkung	Schutzmaßnahmen
Beschädigung von Wurzeln, Stamm und Krone	<ul style="list-style-type: none"> - z.B. Aufreißen der Rinde, Bruchschäden in der Krone durch Fahrzeuge/Maschinen - Befestigung von Drahtschlingen, Ketten am Stamm - Einschlagen von Bauklammern, Nägeln - Rodungsarbeiten im umliegenden Bestand 	<ul style="list-style-type: none"> - Eindringen von Mikroorganismen und holzzerstörenden Pilzen 	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich ist ein ortsfester Zaun im Abstand von 2 m zur Kronentraufe um den Baum zu errichten. - Wenn ein Zaun nicht möglich ist, dann Stammschutz durch eine 2 m hohe abgepolsterte Bohlenummantelung.
Bodenversiegelung	<ul style="list-style-type: none"> - durch geschlossene Bodenbeläge, z.B. Pflasterung 	<ul style="list-style-type: none"> - Sauerstoff-, Nährstoff- und Wassermangel 	<ul style="list-style-type: none"> - Verwendung möglichst durchlässiger, dünnschichtiger Beläge, gering verdichtet, Anhebung des Belags über Geländeniveau - Zusätzlich Belüftungs- und Bewässerungseinrichtungen, Rammschutz
Bodenverdichtung und Bodenauftrag	<ul style="list-style-type: none"> - durch Überfahren mit Baufahrzeugen, - Abstellen v. Maschinen, - Aufschüttung / Lagerung von Baumaterial, - Baugrundverdichtung z.B. beim Wegebau 	<ul style="list-style-type: none"> - Sauerstoff-, Nährstoff- und Wassermangel 	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich kein Auftrag von Boden oder anderen Materialien im Wurzelbereich - wenn nicht vermeidbar, dann sektoraler Bodenauftrag mit Belüftungssektoren von mind. 1/3 des Wurzelbereichs - ggf.: Lastverteilung im Wurzelbereich durch Metallplatten/Bohlen auf Kiesbett
Bodenabgrabung	<ul style="list-style-type: none"> - durch Herstellen von Baugruben und Gräben, - Verlegung von Kabeln 	<ul style="list-style-type: none"> - Sauerstoff-, Nährstoff- und Wassermangel - Vertrocknen oder Erfrieren von Wurzeln 	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich keine Grabungen im Wurzelbereich - Wenn nicht vermeidbar, dann nur mit Handarbeit oder Absaugtechnik bei 2,00m Mindestabstand vom Stammfuß - Wurzeln von mind. 4cm Durchmesser nicht durchtrennen - Bei Wurzelverlust Wundbehandlung und ausgleichender Kronenschnitt - Leitungsbau möglichst unterhalb der Wurzeln - Bei nicht standfestem Boden und tiefen Baugruben

Hinterfüllung der Aufgrabung

In Grünflächen und in anderen unbefestigten Oberflächen im Wurzelbereich von Bäumen sind Aufgrabungen bis 0,40 Meter unter das angrenzende Niveau mit erdigem Material zu hinterfüllen. Dieses Material darf nicht stärker als das angrenzende Erdreich verdichtet werden. Die restliche Künnettentiefe ist mit Oberboden (Humus) zu bedecken. Humusmaterial darf nicht tiefer als 0,50 Meter eingebracht werden, da dieses zu pflanzenschädlicher Faulgasbildung führen würde.



Wurzelvorhang bei freistehenden Bäumen in unbeeinträchtigten Grünflächen

Die durch Aufgrabungen freigelegten Wurzeln, auch im Bereich von befestigten Oberflächen, sind je nach technischen Erfordernissen bei der Hinterfüllung allseits in 15 cm Sand- oder Oberboden (Humus) zu betten und eine erforderliche Verdichtung des Schüttmaterials händisch zu bewerkstelligen.

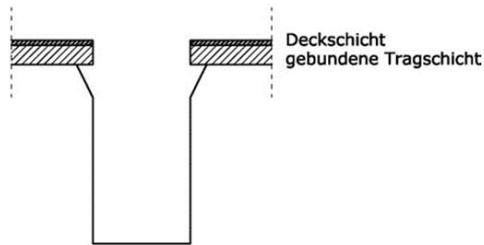
In Grünflächen dürfen nach dem Wiedereinbringen der Rasenziegel nur geringfügige Überhöhungen (max. 5 cm unter der 4,00 Meter Messlatte) vorhanden sein.

Die endgültige Wiederherstellung von Grünflächen ist nach vorheriger terminlicher Vereinbarung vom Städtischen Bauhof bzw. Stadtbauamt abzunehmen.

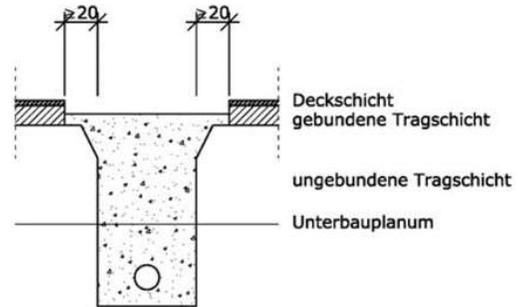
Die Behebung allfällig entstandener Schäden wie Nachsenkungen, Bodenverdichtungen, Baumwert- und eventuelle Grundstückswertminderungen, etc. erfolgen auf Kosten und Gefahr von Bauwerber und Bauführer zu ungeteilter Hand.

Abbildungen aus der RVS 13.01.43

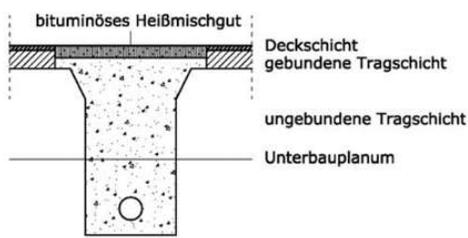
Instandsetzungsvariante A



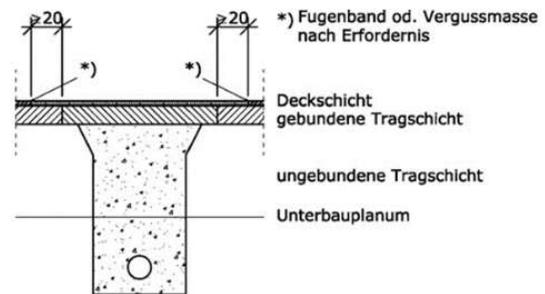
Künette nach Aufgrabung



Künette nach Entfernen des schadhaften Randbereiches und Verfüllung

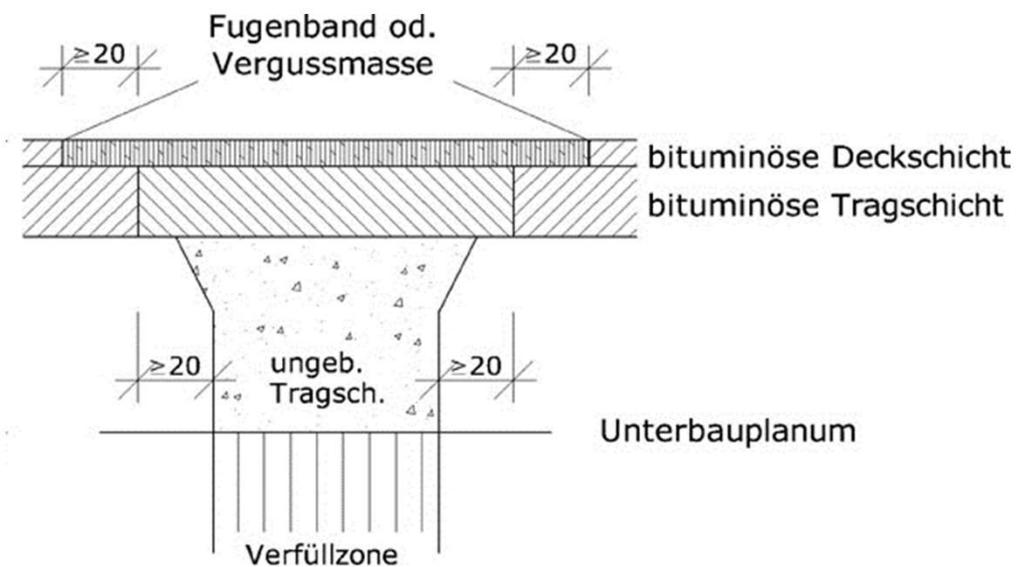


Künette nach vorläufiger Instandsetzung



Künette nach endgültiger Instandsetzung

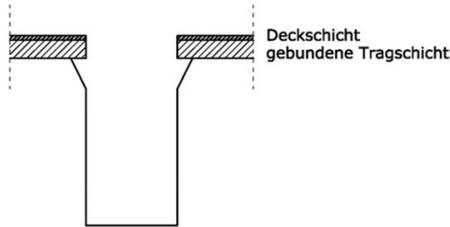
Resultat:



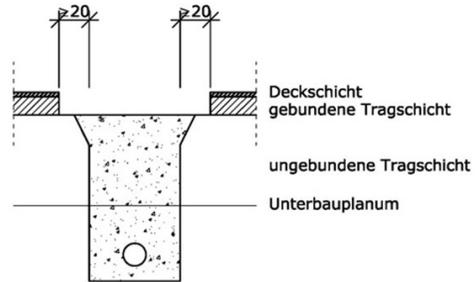
Instandsetzung von bituminöser Deckschicht
auf bituminöser Tragschicht

Abbildungen aus der RVS 13.01.43

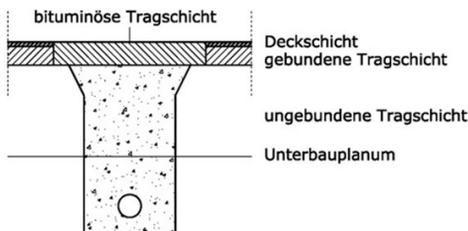
Instandsetzungsvariante B



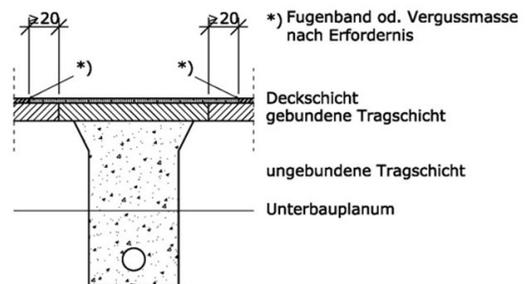
Künette nach Aufgrabung



Künette nach Entfernen des schadhaften Randbereiches und Verfüllung

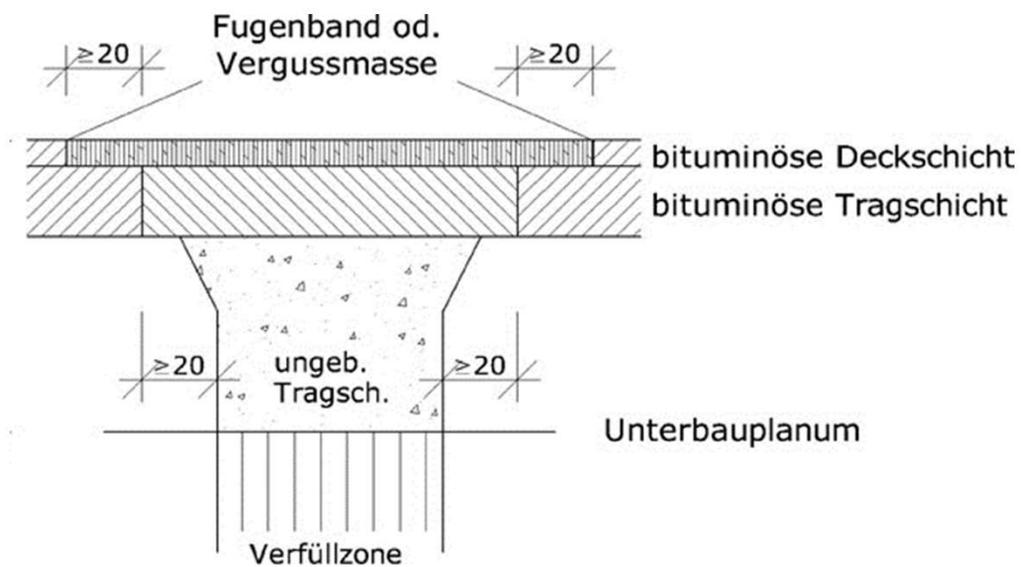


Künette nach vorläufiger Instandsetzung



Künette nach endgültiger Instandsetzung

Resultat:



Instandsetzung von bituminöser Deckschicht
auf bituminöser Tragschicht

Zuständigkeiten

Stadtgemeinde Stockerau

Abteilung	Funktion	Name	e-mail	Telefon
Hauptverwaltung	Bürgermeisterin	Völkl Andrea	hauptverwaltung@stockerau.gv.at	02266 695 1201
Bauamt	Bereichsleiter	Altinger Gernot	g.altinger@stockerau.gv.at	0664 969 16 21
Bauamt	Straßenbau/Kanal	Schwarzer Georg	g.schwarzer@stockerau.gv.at	0664 511 52 45
Bauamt	Straßenbau	Braunstein Kevin	k.braunstein@stockerau.gv.at	0664 969 16 35
Bauamt	Straßenbau			
Wirtschaftshof	Leiter	Lampl Philipp	p.lampl@stockerau.gv.at	0664 425 29 95
Wirtschaftshof	Grünraumgestaltung	Praznik Stefan	s.praznik@stockerau.gv.at	0664 144 73 26
Kläranlage	Leiter	Roland Gletthofer	r.gletthofer@stockerau.gv.at	0664 130 60 45
Wasserwerk	Leiter	Poisinger Leopold	l.poisinger@stockerau.gv.at	0664 111 05 51
Elektro/Beleuchtung	Leiter	Ehn Alexander	a.ehn@stockerau.gv.at	0664 911 06 46

Straßenbauabteilung Hollabrunn / Straßenmeisterei Sierndorf



Abteilung	Funktion	Name	e-mail	Telefon
Straßenbauabteilung	Straßenbau	Gumpinger Andreas	andreas.gumpinger@noel.gv.at	0676 812 61 00 44
Straßenmeisterei	Leiter	Ulrich Rinner	ulrich.rinner@noel.gv.at	0676 812 61 07 11

Netz NÖ EVN / kabelplus

Abteilung	Funktion	Name	e-mail	Telefon
EVN	Leiter	Schagerl Josef	Josef.schagerl@netz-noe.at	0676 810 36 621
EVN	Gas	Wagner Thomas	thomas.wagner@evn-netz.at	0676 810 38 716
EVN	Fernwärme	Michtner Hubert	hubert.michtner@evn-netz.at	0676 810 36 633
EVN	Strom	Andreas Hahn	andreas.hahn3@netz-noe.at	0676 810 35057
EVN	Strom	Nader Gerhard	gerhard.nader@evn-netz.at	0676 810 36 648
Kabelplus	Leiter	Lesnik Franz	franz.lesnik@kabelplus.co.at	0676 810 33 790

Abbildungs- und Quellenverzeichnis

Die angeführten Graphiken wurden entnommen aus:

- **RVS 13.01.43** Instandsetzung nach Grabungsarbeiten
- **RVS 08.15.01** Ungebundene Tragschichten
- **RVS 08.04.01** Entwässerungs-, Schacht- und Kabelarbeiten
- **RVS 08.03.01** Erdarbeiten
- **ÖNORM B 2503** Kanalanlagen
- **ÖNORM B 2533** Koordinierung unterirdischer Einbauten – Planungsrichtlinien
- **ÖNORM B 1121** Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- **Oekologen+Ingenieure** Baumaßnahmen in Wurzelbereichen von Bäumen
- **NÖ Landesregierung** Baumschutz und Baumpflege
- **Wiener Umwelt Anwaltschaft** Baumschutz auf Baustellen
- **ASFINAG** Baustellenverkehrsführung und –Verkehrssicherheit
- **Handbuch** Bauliche Erhaltung kommunaler Straßen

Ausarbeitung

Ing. Georg Schwarzer & Kevin Braunstein, Bauamt Stockerau